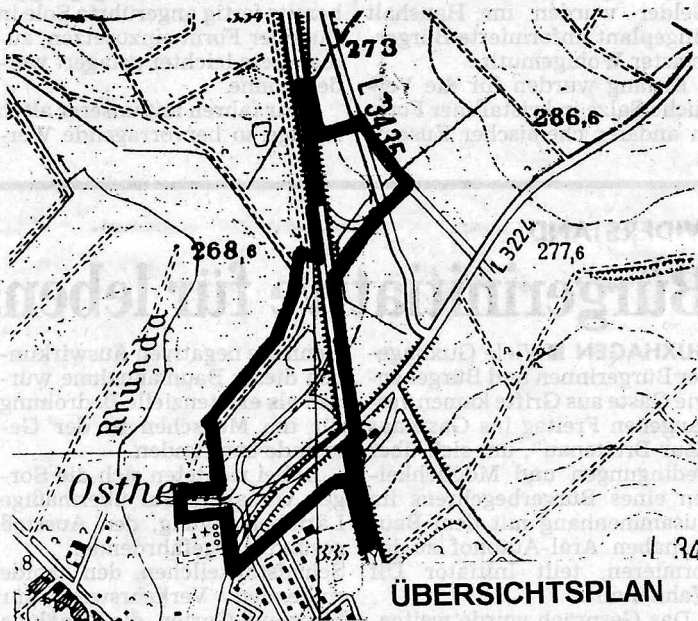




13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Malsfeld – Gemarkung Ostheim – Anschlußstelle an die BAB A 7

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Malsfeld hat in ihren Sitzungen am 18. 3. und 21. 10. 1999 beschlossen, eine 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Malsfeld in der Gemarkung Ostheim durchzuführen.

Die Flächennutzungsplanänderung bezieht sich auf die in dem nachstehend abgebildeten Übersichtsplan umrahmten Flächen.



ÜBERSICHTSPLAN

Die Grundstücksflächen werden zur Zeit als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die 13. Flächennutzungsplanänderung umfaßt die Flächen, die für den Bau des neuen Autobahnanschlusses an die BAB A 7 sowie die in diesem Zusammenhang notwendige Anpassung des Verlaufes der L 3224 (Neutrassierung als Nordumgehung für den OT Ostheim) erforderlich sind.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung zu jedermanns Einsicht bei der Gemeindeverwaltung Malsfeld – Zimmer 105 – Lindenstraße 1, 34323 Malsfeld, in der Zeit vom 30. 12. 1999 bis einschl. 2. 2. 2000 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Malsfeld vorgebracht werden.

Malsfeld, den 13. 12. 1999

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Malsfeld**
gez. Vaupel, Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Malsfeld

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Malsfeld für den Bereich nördlich von Ostheim zur Ausweisung von Flächen für den überörtlichen Verkehr/Landstraßen/„Anschlußstelle Ostheim“

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. 8. 1997 (Bundesgesetzblatt, Seite 2141 ff.) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Regierungspräsidium Kassel mit Verfügung vom 26. 5. 2000, Az. 32.1 – Malsfeld – 6 – die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für das unten dargestellte Gebiet genehmigt hat.

Diese Verfügung hat folgenden Wortlaut:
Baufleitplanung der Gemeinde Malsfeld
Genehmigung der 13. Änderung des

Flächennutzungsplanes

I.
Die von der Gemeindevertretung am 9. 2. 2000 beschlossene Änderung Nr. 13 des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. 8. 1997 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2141 ff.) mit folgendem Hinweis genehmigt.

Hinweis:

Die im Plan dargestellten künftigen Straßen sind Varianten der z. Zt. diskutierten und möglichen Linienführungen; insofern können sie als Darstellungen „in den Grundzügen“ im Flächennutzungsplan erfolgen. Die endgültigen Trassierungen sind den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren vorbehalten. Der Plan kann somit in der vorliegenden Fassung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam werden.

II.

Hiermit übersende ich zwei Ausfertigungen des mit meinem Genehmigungsvermerk versehenen o.a. Änderungsplanes. Die dritte Ausfertigung verbleibt bei meinen Akten. Die hier nicht mehr

erforderlichen sonstigen Unterlage sind ebenfalls beigefügt.

Den Empfang der Verfügung bitte ich mir auf der zu diesem Zweck beigefügten Bescheinigung alsbald zu bestätigen. Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist auf beiden Ausfertigungen des Änderungsplanes zu vermerken.

Über die ortsübliche Durchführung der Bekanntmachung bitte ich, mich durch Übersenden des entsprechenden Veröffentlichungsbeleges zu unterrichten. Danach ist eine Ausfertigung des Änderungsplanes einschließlich Erläuterungsbericht an den Kreisausschuß des Kreises Schwalm-Eder – Bauaufsicht – zum Verbleib zu übersenden.

Außerdem ist diese Planänderung mit ihrer Abgrenzung und Bezeichnung „Änderung Nr. 13“ in dem genehmigten Flächennutzungsplan zu vermerken.

I. A. gez. Scholz

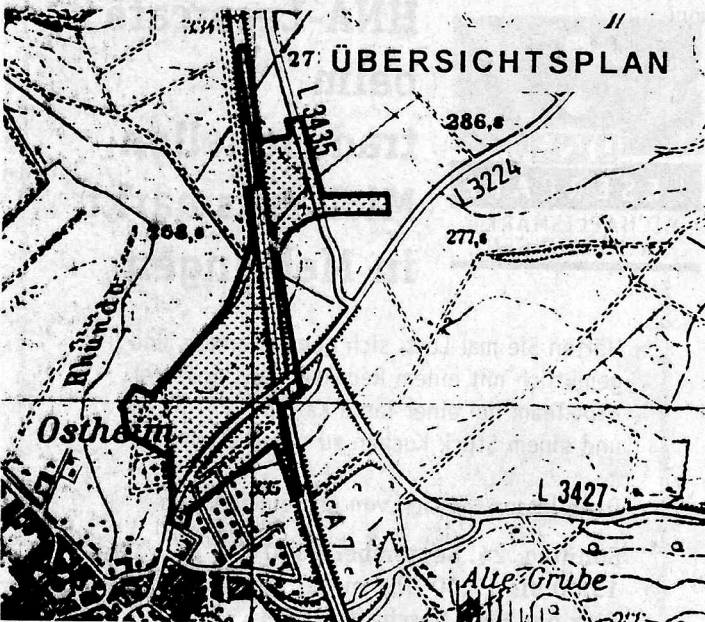
Die genehmigte Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung kann beim Gemeindevorstand der Gemeinde Malsfeld, Bauamt, Zimmer 111, Lindenstraße 1, 34323 Malsfeld, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Plan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Malsfeld, den 14. September 2000

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Malsfeld**
gez. Vaupel, Bürgermeister





Bekanntmachung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Mittleres Fuldatal mit Sitz in Malsfeld

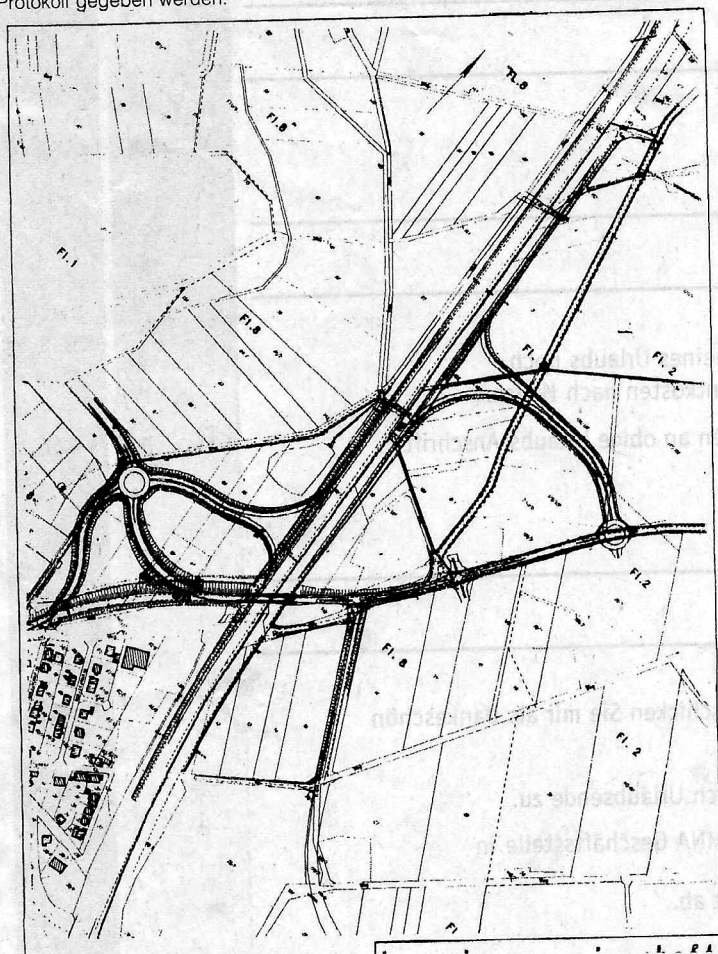
Der von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes am Dienstag, dem 17. 10. 2000, beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes – Gemarkung Ostheim Nr. 1 – Anschlussstelle an die BAB A 7 wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Zum Geltungsbereich dieses Planentwurfes gehören die Grundstücke der Gemarkung Ostheim, Flur 2, die Flurstücke 176/120, 175/120, 120/2, 177/120, 26/1, 146/2 und 154. Flur 8, die Flurstücke 5, 119/4, 153, 122, 6, 154, 141, 117, 67, 64, 68, 69/2, 143, 66, 65, 70, 76 und 77.

Das Ziel dieser Planung ist die Errichtung einer Anschlussstelle an die Bundesautobahn A 7.

Der Planentwurf mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung liegt während der Dienststunden im Bürgerbüro im Rathaus der Gemeinde Malsfeld, Lindenstr. 1, in der Zeit vom 31. 10. 2000 bis 2. 12. 2000 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser können Anregungen und Bedenken schriftlich oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.



Malsfeld, den 20. Oktober 2000
Zweckverband

Interkommunales Gewerbegebiet
Mittleres Fuldatal

gez. Stiegel, Verbandsvorsteher
gez. Stöhr, Geschäftsführer



Veröffentlichung des Amtsgerichts

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Mittleres Fuldataal

über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1 „Anschlußstelle an BAB A 7“ in der Gemarkung Ostheim der Gemeinde Malsfeld.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Mittleres Fuldataal, mit Geschäftssitz in Malsfeld hat in öffentlicher Sitzung 22. Januar 2001 den Bebauungsplan Nr. 1 „Anschlußstelle an die BAB A 7“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in der mitveröffentlichten Planskizze dargestellt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Kraft.

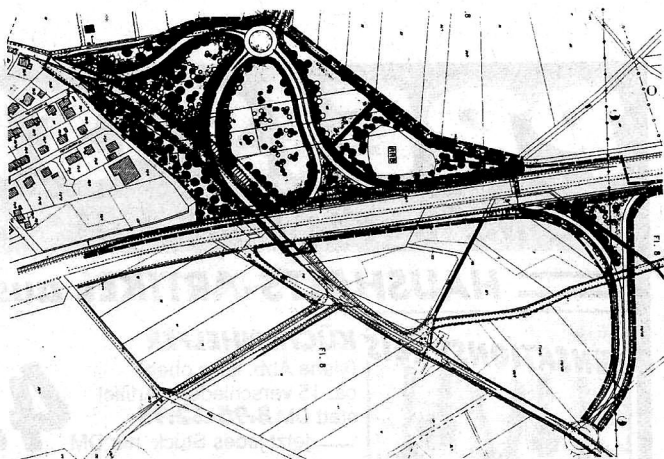
Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim Bürgerbüro der Gemeinde Malsfeld und in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Malsfeld, Lindenstraße 1 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Malsfeld, den 2. Februar 2001

**Zweckverband
Interkommunales Gewerbegebiet
Mittleres Fuldataal**
gez. Stiegel
Verbandsvorsteher





Nr. 18/01

**Sitzung des Zweckverbandes
Interkommunales Gewerbebe-
biet Mittleres Fuldata**

**Sitzungstag:
26. 3. 2001**

**Tagesordnung:
Punkt 2
Anlage: 1**

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 – Anschlussstelle an BAB A7
hier: Aufstellungs- sowie Entwurfsbeschluss nach § 2 Abs.1 sowie § 3 Abs.2
BauGB**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 22. 1. 2001 den Entwurf des Nebauungsplanes Nr. 1 – Anschlussstelle an die BAB A7 – gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde zwischenzeitlich veröffentlicht und hat somit Rechtskraft erlangt.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Malsfeld zur Nordumgehung Ostheim wurde jedoch auch eine Änderung der Planung der Anschlussstelle mit einem Neubau einer Brücke über die BAB A7 erstellt und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt.

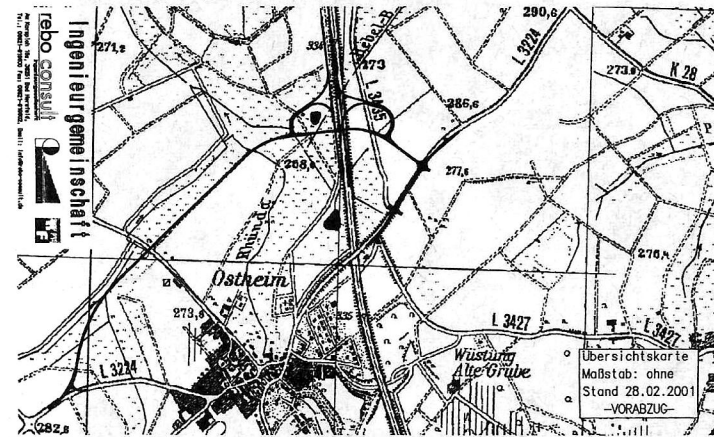
Es ist vorgesehen, die bisher geplante Anschlussstelle ca. 500m nördlich der jetzt vorhandenen Brücke auszuweisen.

Die hierfür erforderliche Verfahren zur Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan Nordhessen sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Malsfeld wurden von der Gemeindevertretung Malsfeld bereits in Gang gesetzt.

Beschlussempfehlung:

„Die Verbandsversammlung beschließt eine 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 – Anschlussstelle an die BAB A7 – durchzuführen. Mit dieser Änderung ist geplant, die Anschlussstelle mit einem Brückenneubau ca. 500 m nördlich der jetzt vorhandenen Brücke auszuweisen.

Die bisherige Festsetzung der Verkehrsfläche westlich der Autobahn wird aufgehoben. Der Beschluss ergeht gem. § 2 Abs. 1 BauGB



Gleichzeitig wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 – Anschlussstelle an die BAB A7 – gem. § 3 Abs.2 BauGB als Entwurf beschlossen. In dem beigefügten Planausschnitt ist die Lage der neuen Anschlussstelle dargestellt.“



Nr. 2001

**Sitzung des Zweckverbandes
Interkommunales Gewerbebe-
gebiet Mittleres Fuldata**

**Sitzungstag:
26. 3. 2001**

**Tagesordnung:
Punkt 4
Anlage 1**

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 – Nordumgehung Ostheim –
hier: Aufstellungs- sowie Entwurfsbeschluss nach § 2 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 2
BauGB**

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nordumgehung Ostheim sollen durch den Bebauungsplan Nr. 3 – Nordumgehung Ostheim – geschaffen werden. Die in der beigefügten Planskizze dargestellte Trasse ist mit den wesentlichen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.

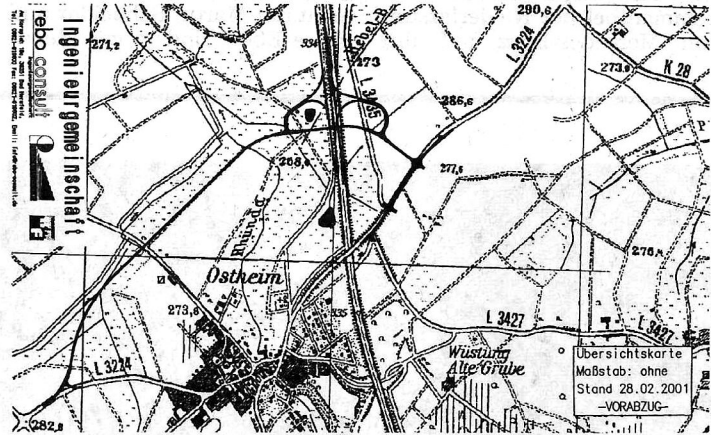
Es wird vorgeschlagen, den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 sowie den Entwurfsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB zu fassen.

Im Anschluss an die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes sowie die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange. Diese sowie auch Private haben während der Auslegungszeit die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken zu dieser Planung vorzubringen.

Beschlussempfehlung:

„Die Verbandsversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 – Nordumgehung Ostheim –.

Die Trassenführung ist aus der beigefügten Planskizze ersichtlich.



Gleichzeitig wird der Bebauungsplan als Entwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.“



Nr. 21/01

**Sitzung des Zweckverbandes
Interkommunales Gewerbebe-
biet Mittleres Fuldata**

**Sitzungstag:
26. 3. 2001**

**Tagesordnung:
Punkt 5
Anlage**

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 – Zubringer von der B83 zur An-
schlussstelle an die BAB A7 – hier: Aufstellungs- sowie Entwurfsbeschluss
nach § 2 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 2 BauGB**

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nordumgehung Ostheim sollen durch den Bebauungsplan Nr. 4 – Zubringer von der B 83 zur Anschlussstelle an die BAB A7 – geschaffen werden.

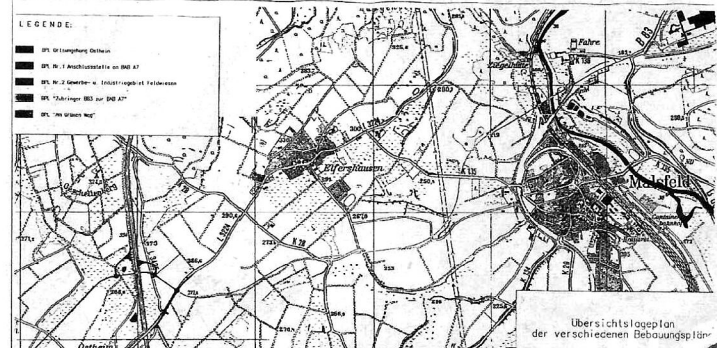
Die in der beigefügten Planskizze dargestellte Trasse ist mit den wesentlichen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.

Es wird vorgeschlagen, den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs.1 sowie den Entwurfsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB zu fassen.

Im Anschluss an die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes sowie die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange. Diese sowie auch Private haben während der Auslegungszeit die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken zu dieser Planung vorzubringen.

Beschlussempfehlung:

„Die Verbandsversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 – Zubringer von der B 83 zur Anschlussstelle an die BAB A7 – Die Trassenführung ist aus der beigefügten Planskizze ersichtlich.



Gleichzeitig wird der Bebauungsplan als Entwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.“

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes

Interkommunales Gewerbegebiet Mittleres Fuldata mit Sitz in Malsfeld

Von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes wurde in der Sitzung am 26. März 2001 der Entwurf für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Anschluss-Stelle an die Bundesautobahn (BAB) Nr. 7 in der Gemarkung Ostheim der Gemeinde Malsfeld gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

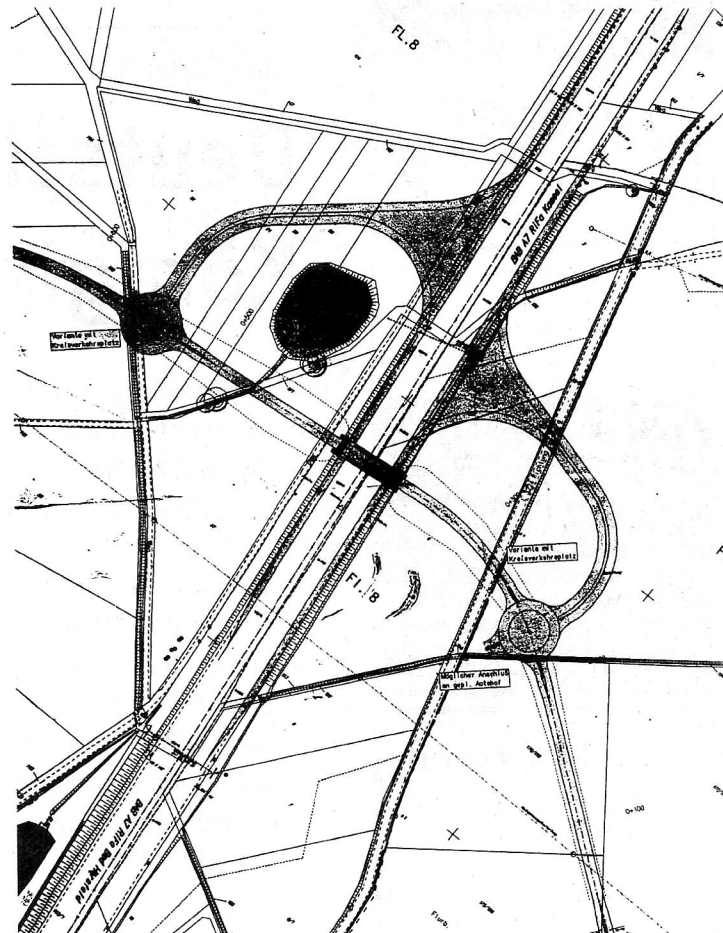
Zum Geltungsbereich des Entwurfes dieser B-Plan-Änderung gehören die nachstehend genannten Grundstücke:

Gemarkung Ostheim:

Flur 8, Flurstücke: 83, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 109, 110, 143, 160 u. 161
 Flur 2, Flurstücke: 3, 4, 5, 12/1, 19/4, 120/2, 154, 175/120, 176/120, 177/120.

Das Gebiet ist in der unten stehenden Planskizze dargestellt.

Ziel dieser neuen Planung ist die Verschiebung der Anschluss-Stelle um 450 m nach Norden und der Neubau einer Straßenbrücke über die BAB A7. Der Planentwurf mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung liegt während der Dienststunden im Bürgerbüro der Gemeinde Malsfeld, Lindenstraße 1, in der Zeit vom 30. April 2001 bis 31. Mai 2001 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Zeit können Anregungen und Bedenken schriftlich oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.



Malsfeld, den 19. April 2001

gez. Stiegel, Vorstandsvorsteher
 gez. Stöhr, Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes

Interkommunales Gewerbegebiet Mittleres Fuldata mit Sitz in Malsfeld

Der von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes am Montag, 26. März 2001, gem. § 3, Abs. 2 BauGB beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „Kreisstraße als Verbindung zwischen der geplanten Anschluss-Stelle an die BAB A7 in der Gemarkung Ostheim der Gemeinde Malsfeld und der Einmündung in die B 83 bei der Domäne Fahre, Gemarkung Adelshausen der Stadt Melsungen“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Zum Geltungsbereich dieses Planentwurfes gehören die Grundstücke:

Gemarkung Ostheim:

• Flur 2, Flurstücke: 14/2, 23, 24, 25, 26/1, 139, 147/2,

Gemarkung Dagobertshausen:

• Flur 1, Flurstücke: 4, 11, 12, 13, 14, 15, 34/4, 110, 113/2, 114, 140, 144, 202/3 u. 203/3,

Gemarkung Elfershausen:

• Flur 2, Flurstücke: 53, 86/1, 86/6, 86/7,
 • Flur 3, Flurstücke: 33/1, 34/2, 38/1, 46/3, 46/4, 65, 81/35, 82/35, 86 u. 86/6,

Gemarkung Malsfeld:

• Flur 8, Flurstücke: 4/2, 5/1, 5/2, 95/1, 104/1, 104/2, 104/3, 104/4, 106/12, 106/13, 106/16, 106/17, 164/8, 166, 169/13, 172/4, 176, 179, 186/3, 224, 300/92, 380/4, 445/5, 446/5, 452/5, 479/5, 480/5, 482/5, 483/5, 484/5, 485/5, 643/106, 645/106, 646/104, 661/106, 662/104, 682/104,
 • Flur 1, Flurstücke: 8/1, 9/7, 18/2, 19, 20, 22, 23/2, 27/2, 29/5, 130, 136, 137, 140, 142/1, 143/1, 198/133, 226/10, 230/64, 256/128, 259/8, 324/8, 334/9, 335/9,
 • Flur 2, Flurstücke: 3/1, 148/5, 151/9, 158/7, 160/14, 160/19, 237/168, 288/3 u. 370/178.

Das Ziel dieser Planung ist die Herstellung einer direkten Straßenverbindung zwischen der Bundesautobahn (BAB A7) und der Bundesstraße B 83, wie in der abgebildeten Entwurfsskizze dargestellt, herzustellen.

Der Planentwurf mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung liegt während der Dienststunden im Bürgerbüro der Gemeinde Malsfeld, Lindenstraße 1, in der Zeit vom 30. April bis 31. Mai 2001 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Zeit können Anregungen und Bedenken schriftlich oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.



Malsfeld, den 18. April 2001

gez. Stiegel, Verbandsvorsteher
 gez. Stöhr, Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes

Interkommunales Gewerbegebiet Mittleres Fuldata mit Sitz in Malsfeld

In der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes wurde am Montag, 26. März 2001, gem. § 3 Abs. 2 BauGB der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 Nordumgehung des Ortsteiles Ostheim der Gemeinde Malsfeld beschlossen. Zum Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gehören die nachstehend aufgeführten Grundstücke der

Gemarkung Ostheim

Flur 1, Flurstücke: 145/1, 144/1, 142/3, 168/1, 138/1, 140/2, 128, 126, 125, 99, 181, 100/1, 162/94/1, 235/93, 236/93, 91, 90, 89, 30, 174

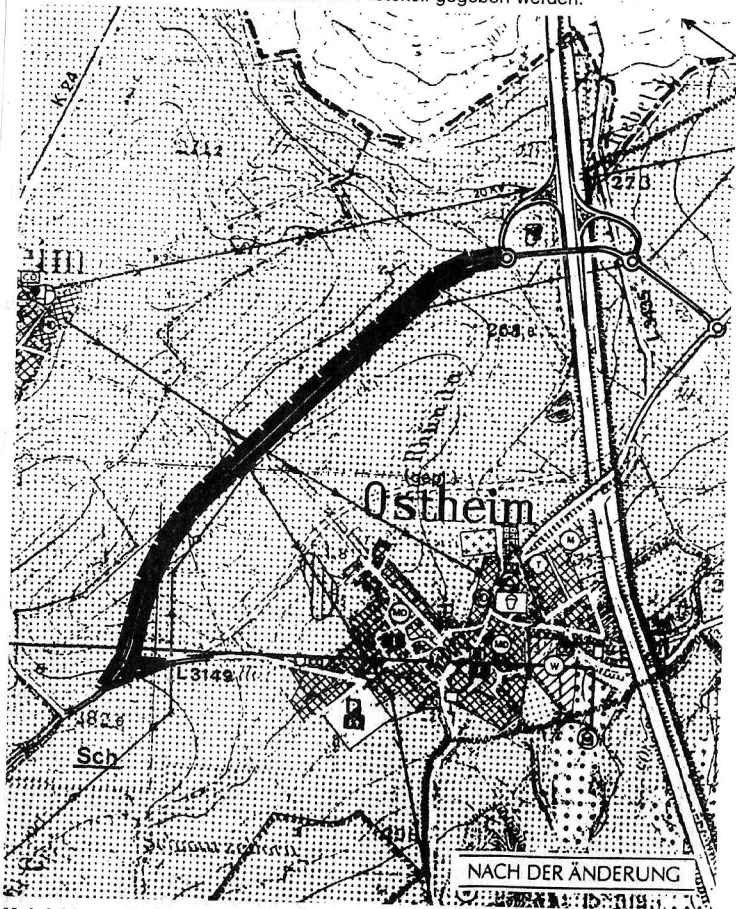
Flur 8, Flurstücke: 94, 93, 92, 160, 144.

Ziel dieser Planung ist der Neubau einer Umgehung der Ortslage Ostheim durch die Landesstraße Nr. L 2324 (Homberg – Melsungen).

Der Planentwurf mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung liegt während der Dienststunden im Bürgerbüro der Gemeinde Malsfeld, Lindenstr. 1, in der Zeit vom

30. April bis 31. Mai 2001

zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Zeit können Anregungen und Bedenken schriftlich oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.



Malsfeld, den 18. April 2001

gez. Stiegel, Verbandsvorsteher
gez. Stöhr, Geschäftsführer